

machen, nach ihm zu lernen. Schon deshalb wäre ihm für seine verdiente Verbreitung möglichst bald eine englische Übersetzung zu wünschen.

Karl-Andreas Hernekamp, Hamburg

Till Elgeti

Völkerrechtliche Standards für Umweltverträglichkeitsprüfungen

Offenlegung und deren Durchsetzung im Investitionsversicherungsgeschäft. Dargestellt am neuen Verfahren der MIGA

Studien zum Umweltrecht, Band 123

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2002, 382 S., € 82,80

Der Titel der Arbeit verspricht trotz des nicht eben aus sich heraus verständlichen „Investitionsversicherungsgeschäfts“ einiges, und die ersten Sätze der in Münster bei Stefan Kadelbach entstandenen, auf den Stand von Anfang 2002 gebrachte Dissertation legen sogleich die Zielsetzung des Autors offen: Die neuen (1999 formulierten) Umweltschutz- und Offenlegungsverfahren (Stichworte: Umweltverträglichkeits-/Umweltprüfung, Umweltinformationen) der zur Weltbankgruppe zählenden Multilateralen Investitionsagentur, die gewährleisten sollen, daß von der MIGA versicherte Projekte nur bei Umweltverträglichkeit gefördert werden, werden zum Ausgangspunkt genommen, um „zusammen mit den Verfahren anderer Internationaler Organisationen, völkerrechtlichen Dokumenten und der Praxis der Staaten“ völkerrechtliche „Grundsätze“ – oder doch (nur) „Standards“? – zu entwickeln (S. 23). Dabei zieht Elgeti zwar in nicht eben umfassender Weise auch gedruckte Quellen heran (so werden weder *Beyerlin* [2000] noch *Epiney / Scheyli* [2000] zum Umweltvölkerrecht genannt, ebensowenig *Siebelt* [NJW 1994, 2860 ff.] zu deutschen Garantien für Kapitalanlagen im Ausland), wertet jedoch vor allem zahlreiche Websites intergouvernementaler wie nichtgouvernementaler Organisationen aus, was schon deshalb angezeigt ist, weil derzeit (und zunehmend) vor allem das interne Recht zwischenstaatlicher Einrichtungen für Außenstehende nur auf diesem Wege auffind- und greifbar ist. Die wichtigsten *policies* werden im Anhang auf 30 Seiten wiedergegeben, neben Daten zur MIGA und – eher ungewöhnlichen – „Anmerkungen zu den Übersetzungen/Definitionen“.

Elgeti stellt eine knappe Betrachtung von Aufgaben, Tätigkeit und Arbeitsweise der MIGA an den Anfang, weil und soweit dies für die Einordnung und das Verständnis der Umweltvorschriften notwendig sei. Schon hier fügt er zur Veranschaulichung Beispiele ein, die allerdings kaum realen Fällen nachempfunden sind, da MIGA bisher überhaupt erst nur ein einziges Mal aktiv werden mußte, als im Jahr 2000 ein Kraftwerksbau in Indonesien „stockte“ (S. 41). Sehr viel ausführlicher kommt er dann auf die MIGA-Vorschriften zum „Schutz von Umwelt und Mensch“ zu sprechen, wobei der Anreiz für umweltfreundliches

Verhalten in der Möglichkeit bestehe, nur dann Versicherungsschutz zu erhalten (S. 44). Aus Art. 12 d) des Gründungsübereinkommens von 1985 und aus der bereits früher einsetzenden parallelen Praxis von Weltbank und IFC könne die Legitimation für *policies* im Sinne einer nachhaltigen, auch soziale Aspekte umfassenden Entwicklung gezogen werden; zugleich ergäben sich hieraus sachliche Grenzen für versicherbare Projekte, etwa bei Kinder- oder Zwangsarbeit sowie für Vorhaben militärischer oder hochspekulativer Art (S. 46 f.). Die drei Politiken – *environmental assessment*, *environmental and social* ‚safeguard‘, *disclosure* betreffend – werden ausführlich, teils durch bloße Verdeutschung der Regelungen, beschrieben, sodann die Stadien der Durchführung und Überwachung erläutert und schließlich die Rolle des *compliance officer* (als Ombudsmann im Unterschied zu *inspection panels*, S. 77, 87 f.) dargestellt. Erst nach dem Blick auf den Endzustand befaßt sich der Autor dann mit der Kommentierung der *policies* – der Entwürfe ! – durch die diversen *stakeholder*, zu denen er die Geschäftswelt, die Geschäftspartner der MIGA sowie die Zivilgesellschaft (Bürger und Nichtregierungsorganisationen) zählt. Behandelt wird hier auch die Reaktion der MIGA auf verschiedene Einwände, mündend in einen Vergleich mit dem endgültigen Text, der zeige, daß der Konsultationsprozeß von der Organisation ernst genommen worden sei (S. 105).

Ein Drittel des Textes nimmt ein – was nicht nur quantitativ einen Schwerpunkt der Studie bildet – der Versuch, die bei der MIGA gewonnenen Erkenntnisse zu verallgemeinern, indem zunächst ähnliche Regelungen bei multilateralen (universellen wie regionalen) Entwicklungsbanken gesucht und gefunden, sodann Entwicklungen innerhalb der UN(O) nachgezeichnet werden, wobei Elgeti vor allem den Resultaten im Rahmen der ECE, nämlich der Espoo- und der Aarhus-Konvention, stärkere Beachtung schenkt, bevor er auf andere teils globale (WTO), teils (sub)regionale Einrichtungen (wie OECD und EG/EU) eingeht, auch das MAI-Projekt streift (S. 197 f.) und schließlich „Menschenrechte auf UVP oder Offenlegung“ nicht nur im Titel mit einem Fragezeichen versieht. Ob es konsistent ist, vor allem gestützt auf zwei Sondervoten des IGH-Richters Weeramantry zwar eine allgemeine völkergewohnheitsrechtliche Pflicht zur UVP zu bejahen, Verfahrenseckpunkte aber lediglich als „*emerging principle*“ zu bewerten (S. 220, 222, 314), scheint fraglich; daß im „europäischen Raum“ einzelne (multilaterale) Verträge und EG-Rechtsakte (teilweise) zu regionalem Völker(gewohnheits)recht erstarkt seien, wird letztlich nur halbherzig formuliert, ja, eher wieder zurückgenommen, wenn zur eng an die Richtlinie 90/313/EWG anschließenden Aarhus-Konvention bekundet wird, nach vollständiger Ratifizierung und Umsetzung in „europäisches Unionsrecht“ (?) werde sie „wohl Maßstäbe setzen“ (S. 228). Eher verwirrend ist es, wenn Elgeti im folgenden nach „Möglichkeit und Pflicht“ der MIGA „zur Einführung der Policies“ fragt. War ersteres nicht schon früher positiv beantwortet worden, soll hier ein Gegensatz zu den EBRD-Statuten (S. 230 Fn. 11) konstatiert werden? Die Souveränität insbesondere von Entwicklungsländern als Garantienehmer werde „nicht angegriffen“; nur in der Fußnote (S. 237, Fn. 50) wird das zentrale Problem der (bei diesen häufig fehlenden) freien Entscheidung angedeutet. Aus einer Gesamtschau verschiedenartigster Regeln schließt der Autor auf ein „partikulares Völkerrecht für

Finanzinstitutionen der Entwicklungszusammenarbeit (nicht der Exportförderung) ..., das Prüfung und Offenlegung bei der Tätigkeit verlangt“ (S. 246 f.). Wenig später wird diese kaum stichhaltig begründete These dann mit der „Rechenschaftspflicht“ solcher Einrichtungen gegenüber „der Öffentlichkeit“ in einen Topf geworfen (S. 248). Zur bisherigen „Praxis“ der „*policies*“ läßt sich angesichts ihrer Neuheit noch kaum etwas sagen, so daß die Rede von „Vollzugsdefiziten“ (S. 264) verfrüht erscheint. Zutreffend ist es wohl, daß auch intermediäre Finanzierung (FI) durch Banken einbezogen werden sollte, von der Elgeti des öfteren handelt, ohne daß dieses Stichwort ins Verzeichnis Eingang fand.

Vor einer generellen Zusammenfassung (samt einem „*summary*“), der schon nach jedem Teil kürzere (Zwischen-)Fazit vorgeschaltet sind, erörtert der Autor noch die „Übertragung“ (der UVP-/Offenlegungspflichten) „auf nationale staatliche Versicherungen“. Obschon er durchaus sieht, daß nicht nur in den USA, sondern auch in Deutschland Ausfuhrleistungsgarantien und Investitionsgarantien getrennt sind und von unterschiedlichen Einrichtungen administriert werden, widmet sich Elgeti fast nur den „Hermesbürgschaften“, was im Hinblick auf die primär in deren Kontext geführte aktuelle Debatte (S. 266 ff.) verständlich sein mag, aber schlicht mißachtet, daß MIGA Investitionen und keine Exporte versichert. Für die deutsche Situation ist überdies die Frage, ob der jeweilige Mandatar ein *de facto*-Staatsorgan ist (S. 286 f.), obsolet, denn nicht diese (privatrechtlich organisierte) Einrichtung trifft die Entscheidung über eine Deckung von Risiken, sondern ein interministerielles Gremium, dessen Verhalten der Bundesrepublik direkt zuzurechnen ist. Unvermittelt werden dann am Ende dieses Teils (H.) doch noch Investitionsgarantien zum Gegenstand, wenn Elgeti den kürzlich für Ausfuhrleistungsgarantien entwickelten Leitfaden hierauf sich umzuschreiben bemüht (S. 302 ff.). Leider läßt er (auch und gerade) hier wieder juristische Präzision vermissen, wäre insbesondere eine Verzahnung mit früheren Erkenntnissen zumindest hilfreich gewesen, die aber zur Gänze fehlt.

Die Untersuchung hätte eine gute (und nötige) Ergänzung zur Analyse *Böttgers* (Die Umweltpflichtigkeit von Auslandsdirektinvestitionen im Völkerrecht, 2002) werden können, die sie nicht mehr berücksichtigen konnte, zumal sie auch den Argumenten der NRO durchaus Beachtung schenkt. Stattdessen bietet sie weder eine befriedigende (Fall-) Studie zum (materiellen) Recht Internationaler Finanzinstitutionen noch vermag sie nachzuweisen, daß das Völkergewohnheitsrecht bereits „Standards“ bzw. „Grundsätze“ (deckt sich dies?) kennt, die insbesondere Entwicklungsländer durch Sanktionsandrohung bei Nichtbeachtung dazu anhalten, zumindest in ökologisch gravierenden Fällen Umweltverträglichkeitsprüfungen und – oder richtiger: mit – Offenlegung ein- und durchzuführen. Zu dem ambivalenten Gesamteindruck tragen (außer dem stolzen Preis) auch inhaltliche Versehen (wie Art. XX WTO-Übereinkommen, wenn GATT gemeint ist, S. 180; OPIC, wenn es um die Eximbank geht, S. 275 Fn. 50), redaktionelle Unzulänglichkeiten („Menschrechte“ bzw. „Menschenschutz“) und sprachliche Ausreißer bei, etwa wenn der Autor von „Vereinbarung“ statt „Vereinbarkeit“ (S. 191 Fn. 303), von „Eingebung“ statt „Eingabe“ (S. 279) spricht. Die „ökologisch angehauchte“ Politik der Weltbankgruppe seit der Präsident-

schaft McNamaras juristisch tragfähig („nachhaltig“) zu untersetzen, bleibt also nach wie vor Desiderat.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Benno Engels / Olaf Nielinger (Hrsg.)

Elektronischer Handel in Afrika, Asien, Lateinamerika und Nahost

Deutsches Übersee-Institut, Hamburg, 2001, 242 S., € 20,00

Mitte 2000 hieß es im Bericht einer von den Vereinten Nationen eingesetzten Sachverständigenengruppe für Kommunikationsmedien, der größte Teil der Menschheit laufe Gefahr, von einer Entwicklung ausgeschlossen zu werden, die in ihrer Tragweite der industriellen Revolution vergleichbar sei. Ähnlich klang es auf einer UNCTAD-Konferenz in 2000, und in der Okinawa-Charta zur Nutzung des Internets wurden den Staaten der Dritten Welt seitens der G7/G8-Gruppe Hilfe und Kredite versprochen, um die digitale Kluft zwischen dem armen Süden und dem reichen Norden zu überwinden.

Uwe Afemann gibt in seinem Beitrag über Stand und Perspektiven der Telekommunikation in den Entwicklungsländern folgende Information: Im November 2000 habe sich die Zahl der Internetnutzer (in Mio Stück) so verteilt: Europa 106; Mittlerer Osten 2,4; Kanada und USA 161; Lateinamerika 15; Afrika 3; Asien/Pazifik 90. Für eine Internetnutzung müssten drei technische Voraussetzungen gegeben sein: Telefonverbindung, Computer mit Modem und elektrischer Strom zum Betrieb des Computers. Diese Voraussetzungen sind in Entwicklungsländern eher ausnahmsweise als regelmäßig gegeben.

Gegen diese Erwägung, statt Festnetzverbindungen Mobilfunk zu nutzen, spreche, dass dessen Übertragungsrate mit 9,6 Kbit/Sec gegenüber 56 Kbps zu gering sei. Die Verbreitung des Mobilfunks sei in der sog. Dritten Welt auch spärlich und die Kosten hoch. Andere Übertragungstechniken mit Funkstationen und Satelliten seien unverhältnismäßig aufwändig.

Wann die Entwicklungsländer den Sprung ins Informationszeitalter schaffen, hängt von der Verbesserung der Infrastruktur, aber vor allem von Bildung und Ausbildung ab. Was reine Information angeht, bleiben Radio und Fernsehen schon aus sprachlichen Gründen die Hauptquelle.

Die WTO hat den elektronischen Handel definiert als die Produktion, den Verkauf und die Verteilung von Gütern und Dienstleistungen mit Hilfe elektronischer Datenübertragung (*Nielinger*, S. 62). Anhand dieses weiten Rahmens analysieren sechs Autoren die gegebenen Bedingungen und die Aussichten in Afrika, China, Japan, Lateinamerika und dem Nahen Osten.

Ein Beispiel: Produzenten der wichtigsten afrikanischen Kaffee-Erzeuger haben sich zusammengeschlossen, um über Produzenten, Produktion und Kaffeesorten zu informieren